OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450722/4/Wg/HeK – 450723/2

Datum:
Linz, 5. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von G L, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 9. März 2020, GZ: IIIa/683-30/2019 kr, betreffend Vorschreibung einer Kanal-Ergänzungsgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Braunau am Inn (im Folgenden kurz: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 9. März 2020, GZ: IIIa/683-30/2019 kr, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) für die Liegenschaft Gst.Nr. x, EZ x, KG x Braunau am Inn, samt darauf befindlichem Gebäude mit der Adresse x, x, aufgrund der Fertigstellung des Bauvorhabens „Generalsanierung und Umbau“ eine Kanal-Ergänzungsgebühr in der Höhe von insgesamt 3.749,62 Euro (inkl. 10 % USt für eine Bemessungsgrundlage von 175,89 m^2) fest. Die dagegen vom Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 31. August 2020, GZ: IIIa/683-30/2019 kr, als unbegründet abgewiesen.
Dagegen brachte der Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein.

I.2. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und der Bf keine mündliche Verhandlung beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Mit Bescheid vom 25. Jänner 2011, GZ: IIIa/605/2-192/2010-Ing. EF/Ab, wurde die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Generalsanierung und Umbau“ auf dem Grundstück Gst.Nr. x, EZ x, KG x Braunau, erteilt. Die Fertigstellung dieses Bauvorhabens am 23. Mai 2016 wurde dem Stadtamt Braunau am Inn mit Schreiben vom 23. Mai 2016 angezeigt (ON 1 des Behördenaktes). Durch dieses Bauvorhaben vergrößerte sich die Bemessungsgrundlage gegenüber dem bisherigen Zustand, der bereits zuvor eine die Mindestanschlussgebühr überschreitende Fläche aufwies, um weitere 175,89 m^2 (3. OG: 113,96 m^2 und DG: 61,93 m^2). Der Bf ist aufgrund des Wohnungseigentumsvertrages vom 10. Mai 2013 grundbücherlicher Miteigentümer des Grundstücks Gst.Nr. x, EZ x, KG x Braunau am Inn, samt darauf befindlichem Gebäude mit der Adresse x, x, das an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen ist, und es steht ihm u.a. das Wohnungseigentum an TOP 4 - Wohnung im 3. OG und DG zu (Grundbuchauszug, ON 13 und 14 des Behördenaktes, Bescheid).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Im konkreten Fall kommt es auf die mit der Fertigstellung des Bauvorhabens erfolgte Vornahme und nicht auf die Herstellung der Kanal- und Wasseranschlüsse an.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 1 Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 14. Dezember 2015 werden hinsichtlich der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage u. a. eine Erweiterungs- bzw. Ergänzungsgebühr eingehoben. Diese ist gemäß § 4 Abs. 5 leg. cit. bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau [...] in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung gegeben ist, jedoch nur, wenn die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Gebührenpflichtig ist gemäß § 2 leg. cit. der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück bzw. sind mehrere Bauwerkseigentümer gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand (§ 891 ABGB). Gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 4 Abs. 5 mit der tatsächlichen Vornahme und nach dem Umfang der Erweiterung bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes. Dieser Umstand ist der Stadtgemeinde binnen zwei Wochen anzuzeigen. Das Ausmaß der Kanalanschlussgebühr errechnet sich nach § 4 leg. cit.

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde die am 23. Mai 2016 vorgenommene Baufertigstellung des Bauvorhabens „Generalsanierung und Umbau“ am gegenständlichen Grundstück und Gebäude am selben Tag beim Stadtamt Braunau am Inn angezeigt. Der Abgabentatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanal-Ergänzungsgebühr ist somit gemäß § 4 Abs. 5 Kanalgebührenordnung zu diesem Zeitpunkt entstanden. Das Recht, eine ergänzende Kanalanschlussgebühr festzusetzen, wäre somit erst mit Ablauf des Jahres 2021 verjährt (§ 207 Abs. 2 iVm § 208 Abs. 1 lit. a BAO), sodass der angefochtene Bescheid am 9. März 2020 rechtzeitig erlassen wurde.

III.3. Zum Vorbringen des Bf, dass, da die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanal-Ergänzungsgebühr „sämtliche zu diesem Zeitpunkt grundbücherlich eingetragenen Eigentümer zur ungeteilten Hand“ treffe, der angefochtene Bescheid „alle Eigentümer, die zum Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung (23.05.2016) im Grundbuch eingetragen waren, zu berücksichtigen habe und diese zu verständigen seien, ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 2 Kanalgebührenordnung ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes gebührenpflichtig. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück bzw. sind mehrere Bauwerkseigentümer gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand (§ 891 ABGB). Das Wesen dieser Gesamtschuld ist, dass der Gläubiger die Mitschuldner nicht nur anteilsmäßig in Anspruch nehmen darf, sondern dass er auch die gesamte Schuld nur einem einzigen (einigen, allen) der Gesamtschuldner gegenüber geltend machen darf (Ritz, BAO[6], § 6 Tz 2).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, war der Bf im Jahr 2016 Wohnungseigentümer von Top 4 und 6 und Miteigentümer zu insgesamt 130/446 Anteilen des gegenständlichen Grundstückes und somit gemäß § 2 Kanalgebührenordnung gebührenpflichtig. Dass die belangte Behörde nur an ihn das Leistungsgebot erließ, macht den angefochtenen Bescheid nicht rechtswidrig, da dies im Ermessen der Behörde liegt und zumal es sich bei den Flächen, um die die Bemessungsgrundlage vergrößert wurde, um jene handelt, die im Eigentum des Bf stehen (vgl. z.B. VwGH 17.10.2002, 2000/17/0099; 30.01.2007, 2004/17/0096).

Dass die Höhe der vorgeschriebenen Kanal-Ergänzungsgebühr nicht richtig wäre, wurde nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich (Berechnung laut Bescheid: 175,89 m2 x 0,025 = 4,3973 Belastungseinheiten; 4,3973 x 775,20 Euro (Einheitssatz) = 3.408,75 Euro, gemäß § 10 Abs. 2 der Gebührenordnung sind 10 % Ust. zu entrichten).

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden. Obiter wird zum Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO darauf hingewiesen, dass darüber die Abgabenbehörde erster Instanz zu entscheiden hat (vgl. Ritz, BAO[6], § 212a Tz 2) und dies bereits auch getan hat (vgl. Bescheid der belangten Behörde vom 31.08.2020, GZ: IIIa/683-30/2019 kr [ON 10]).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl